

liquidieren. Für Kinder unter 14 Jahren werden die Verpflegkosten in allen Fällen um 40 % ermäßigt. Säuglinge, die mit der stillenden Mutter aufgenommen werden müssen, werden unentgeltlich verpflegt, wenn sie keiner besonderen Krankenpflege bedürfen. Für Mitglieder von Krankenkassen, die ihren Sitz oder eine Verwaltungsstelle in Freiberg haben, wird eine Ermäßigung von $12\frac{1}{2}$ % des Tariffages 1 gewährt, falls sich die zahlungspflichtige Kasse den hierfür besonders festgesetzten Bedingungen unterworfen hat.

Anmeldungen zur Aufnahme auf dem Rathause, Zimmer Nr. VI. Für Beförderung mit dem Krankenwagen, der in der Polizeiwache, Obermarkt, beim Fuhrwerksbesitzer Stüber, Hornstraße 22 und im Krankenhause bestellt werden kann, werden innerhalb des Stadtgebietes zur Tageszeit 3 Mark, in der Zeit von abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr 4,50 Mark Gebühr erhoben. Begleitpersonal, für das der Besteller zu sorgen hat, wird unentgeltlich mitbefördert.

Zur Desinfektion von Wohnräumen samt Inhalt stehen im Stadtkrankenhause mehrere Desinfektionsapparate zur Verfügung, welche von jedermann entliehen werden können. Nach auswärts ist besondere Genehmigung des Stadtrats einzuholen. Bestellungen werden auf dem Rathause, in der Polizeiwache und im Stadtkrankenhause, auch telephonisch, entgegengenommen. Gebühr: innerhalb der Stadt 1 Mark für je 10 cbm des zu desinfizierenden Raumes; Bruchteile von 10 werden als volle 10 cbm gerechnet. Wird nach der Desinfektion die Luft durch Ammonialdämpfe gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Bei Desinfektionen außerhalb der Stadt erhöhen sich die Gebühren um 25 %. Außerdem ist für das Fortkommen des Desinfektors eine besondere Gebühr zu entrichten, deren Höhe in jedem einzelnen Falle durch den Stadtrat festgesetzt wird. Für Schäden, die etwa durch die Desinfektion entstehen sollten, wird kein Ersatz geleistet. — Verwaltungsdirektion: Stadtrat Dr. Hase; Deputierter für das Stadtfrankenhaus Stadtrat Schulz; Ärzte Med.-Rat Dr. med. Nippold, Dr. med. Richter und Dr. med. Hüttner, Hausverwaltung: Oberin Diakonissin Johanna Wagner.

M.

Auszug

aus den Gasabgabe-Bedingungen der Stadt Freiberg.

Allgemeines. Ein Jeder, der in seinen Räumen Gas zu verwenden wünscht, hat dies mündlich oder schriftlich in der Geschäftsstelle der Gasanstalt zu beantragen.

Ist der Besteller nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks, dessen Räume mit Gas versehen werden sollen, so hat derselbe die Genehmigung des Eigentümers vorher beizubringen.

Die Gasanstalt wird keinem Abnehmer die Entnahme von Gas verweigern, solange er die eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfüllt. Sie ist jedoch zur sofortigen Entziehung der Gasabgabe berechtigt, wenn der Abnehmer der einen oder anderen von ihm übernommenen Bedingungen und Vorschriften nicht nachkommt, oder gar an den Anlagen und namentlich dem Gasmesser Änderungen vornimmt, vornehmen läßt und etwaige durch eigene oder fremde Schuld entstandene Schäden nicht sofort bei der Gasanstalt anzeigt.

Gasabnehmer, welche das Gas zum Betriebe von Motoren oder zu technischen Zwecken benutzen, haben auf Verlangen der Direktion der Gasanstalt solche Vorrichtungen an ihren Maschinen und Apparaten anzubringen, daß die Entnahme von Gas aus der Hauptleitung nicht stoßweise erfolgt. Bei mangelhaften oder nicht ganz sicher und zuverlässig wirkenden Vorrichtungen kann die Gasabgabe verweigert, beziehentlich entzogen werden.

Preis des Gases. Rabatt. Die Abnehmer haben bis auf Weiteres für das Kubikmeter verbrauchtes Gas 18 Pfennige zu bezahlen.

Es wird bei einem jährlichen Verbräuche an Leuchtgas

von über 5000 bis 7000 Kubikmeter ein Rabatt von 4 Prozent,

„ „ 7000 „ 15000 „ „ „ „ 8 „

„ „ 15000 „ „ „ „ 10 „

gewährt.

Gas für gewerbliche Zwecke, sowie zum Kochen und Heizen wird mit 12 Pfennigen für ein Kubikmeter berechnet, sofern besondere Gasmesser hierzu angewendet werden.

Dasselbe gilt für dasjenige Gas, welches zur Beleuchtung von Hausfluren, Treppen und Gängen verbraucht wird.

Auch wird zugelassen, je eine Flamme zur Beleuchtung eines Raumes mit einem Gasmotor oder mit einem Gasbadeofen, sowie einer Küche mit einem Gasfocher von einem solchen Messer mit zu speisen.

Sonstiges. Das Gas wird nur nach Gasmesser berechnet.

Wird Gas außer für Leuchtzwecke auch zum Kochen benutzt, so wird der zu diesem Zwecke erforderliche Gasmesser von der Gasanstalt kostenlos geliehen. Beide Messer sind alsdann jedoch stets nebeneinander zu schalten, sodaß dieselben im Registrieren unabhängig von einander sind.

Der Abnehmer hat jede Unregelmäßigkeit oder Beschädigung an dem Gasmesser oder der Leitung vor diesem der Gasanstalt sofort anzuzeigen.